DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2022	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. August 2022	Nr. 57

Fachspezifische Bestimmungen für den europäischen Master-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge

Vom 17. Februar 2022

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637) und auf Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 4. November 2021 (Dienstbl. S. 272) folgende Fachspezifischen Bestimmungen für den europäischen Master-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) erlassen, die nach Zustimmung des Senats und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 25 Geltungsbereich (vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Diese fachspezifischen Bestimmungen gelten für den europäischen Master-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) der Universität des Saarlandes. Der Studiengang wird auf der Basis eines Vertrages vom 7. Februar 1992, erweitert am 15. November 1992, gemeinsam mit der Université de Lorraine, École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (UdL-EEIGM) in Nancy, Frankreich durchgeführt. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen in diesem Studiengang an der Universität des Saarlandes ist die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät.

§ 26 Grundsätze (vgl. § 2 Gemeinsame Prüfungsordnung)

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät verleiht auf Grund des in der Prüfungsordnung sowie den vorliegenden, zugehörigen fachspezifischen Bestimmungen geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Master-Studium den Grad des Master of Science (M.Sc).
- (2) Der europäische Master-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) ist ein forschungsorientierter Studiengang mit ingenieurwissenschaftlichen Anwendungsaspekten, der konsekutiv auf dem Bachelor-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) aufsetzt. Durch das Master-Studium wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Der Studiengang bereitet auf anspruchsvolle Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Bereich der Werkstofftechnik vor. Die Master-Prüfung bildet den Abschluss eines Master-Studiengangs.
- (3) Das Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. § 7 Gemeinsame Prüfungsordnung) durchgeführt werden. Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium. Alle Semester, mit Ausnahme des ersten Semesters, das an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux in Nancy, Frankreich verbracht wird, sowie

des Semesters, in dem die Master-Arbeit angefertigt wird, können in Teilzeit studiert werden.

(4) Das Ablegen von Leistungskontrollen und das Anfertigen der Master-Arbeit (Abschluss-Arbeit) setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 27 Studiengang-Formen

Der europäische Master-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

§ 28 Fortschrittskontrolle (vgl. § 8 Gemeinsame Prüfungsordnung)

- (1) Nach Bestehen des 1. Semesters an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux in Nancy, Frankreich nach den dort geltenden Regelungen hat ein Studierender/eine Studierende im Vollzeitstudium zusätzlich folgende Mindestleistungen an der Universität des Saarlandes zu erbringen:
- 1. nach dem 2. Semester mindestens 10 Credit Points;
- 2. nach dem 3. Semester mindestens 30 Credit Points;
- 3. nach dem 4. Semester mindestens 60 Credit Points.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:
- 1. bei 1 oder 2 Teilzeitsemestern um 1 Semester;
- 2. bei 3 oder 4 Teilzeitsemestern um 2 Semester.

§ 29 Zugang zum Master-Studium (vgl. § 10 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist, wer den Bachelor-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux an der Universität des Saarlandes erfolgreich abgeschlossen hat oder auf anderem Weg an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux in Nancy, Frankreich nach den dort geltenden Regelungen einen Bachelor-Abschluss erworben hat.

§ 30 Zulassung zur Master-Arbeit (vgl. § 18 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die Zulassung zur Master-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium voraus. Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt durch:

- 1. die Immatrikulation im europäischen Master-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux;
- 2. den Nachweis der absolvierten berufspraktischen Tätigkeit;
 - a. Studierende, die ihren Bachelor-Abschluss in einem Fach erworben haben, das keine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 6 Wochen verlangt, müssen diese in einem Gesamtumfang von mindestens 6 Wochen nachholen. Bereits geleistete berufspraktische Tätigkeiten werden hierauf angerechnet.
 - b. Zur Abwicklung der berufspraktischen Tätigkeit bestellt die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät hierzu einen Beauftragten/eine Beauftragte. Die Richtlinien der Berufspraktischen Tätigkeit im europäischen Bachelor-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux gelten sinngemäß.

- 3. den Nachweis über die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnis der deutschen Sprache (Niveau B2). Dies gilt für Studierende, für die Deutsch keine Muttersprache ist.
- den Erwerb von mindestens 80 Credit Points gemäß der Studienordnung einschließlich des 1. Semesters an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux in Nancy, Frankreich.

§ 31 Verfahren und Gestaltung (vgl. § 21 Gemeinsame Prüfungsordnung)

- (1) Die schriftliche Ausarbeitung der Master-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (2) Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Einer/eine der Prüfer/Prüferinnen soll der/die Themensteller/Themenstellerin der Arbeit sein.

§ 32 Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung (vgl. § 22 Gemeinsame Prüfungsordnung)

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn:
- 1. die erforderlichen 90 CP gemäß der Studienordnung unter Berücksichtigung der in der Studienordnung Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich des 1. Semesters an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux in Nancy, Frankreich erreicht sind:
- 2. die Master-Arbeit bestanden ist.
- (2) Die Umrechnung der Noten, die an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux in Nancy, Frankreich erworben wurden, erfolgt auf Basis einer ECTS-Note im Abgleich mit Modulen vergleichbarer Lernziele an der Universität des Saarlandes. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A = die besten 10 %;

B = die nächsten 25 %;

C = die nächsten 30 %;

D = die nächsten 25 %;

E = die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Die Angabe des relativen Abschneidens des/der Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(3) Ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, und hat die Studiendauer die Regelstudienzeit um nicht mehr als ein Semester überschritten, so werden das Master-Zeugnis und die Master-Urkunde mit dem Zusatz "Mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

§ 33 Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente (vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis in deutscher und auf Antrag des/der Studierenden in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Die Master-Urkunde wird auf Deutsch und auf Antrag des/der Studierenden auf Englisch ausgestellt. Die Urkunde bescheinigt dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" (M.Sc.).
- (3) Nach bestandener Master-Prüfung, gemäß der gemeinsamen Prüfungsordnung der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) und den vorliegenden fachspezifischen Bestimmungen, verleiht die École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux in Nancy, Frankreich dem/der Studierenden ebenfalls den akademischen Grad "Master of Science (M.Sc.)".
- (4) Mit dem Master-Zeugnis, in Form eines Transcript of Records, werden dem Absolventen/der Absolventin zusätzliche Belege in Form eines Diploma Supplements ausgehändigt.

§ 34 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 12. Juli 2022

Der Universitätspräsident

(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)